

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0067/2012
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Treffkorn

Datum:	12.08.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Ortschaftsrat Meitzendorf	25.09.2012		

Gegenstand der Vorlage:

Abarbeitung der Anfragen, Anregungen und Anträge des ORM vom 03.07.2012

Keindorff

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	« 225,00 »
-------------------------------	------------

TOP 4.1. Bestätigung der Niederschrift des ORM vom 15.05.2012 Vorlage: PRO 094/2012

Herr Lange:

Warum werden manche Anfragen im Protokoll beantwortet und mal als Info-Vorlage erstellt?

Stellungnahme zur Anfrage

Die Beantwortung von Anfragen im Protokoll entspricht nicht der üblichen und festgelegten Verfahrensweise. Werden Fragen in der Sitzung beantwortet, sind diese nicht in das Protokoll aufzunehmen, da dies gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA nicht erforderlich ist. Nur wenn Fragen **nicht** in der Sitzung beantwortet werden können oder die Fragen außerhalb der Sitzung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz GO LSA gestellt werden, können die Antworten hierzu mündlich in der nächsten Sitzung oder schriftlich durch den Bürgermeister beantwortet werden. In jedem Fall, binnen angemessener Frist. Ob der Bürgermeister die Fragen in Schriftform einzeln, in Zusammenfassung mit anderen Antworten (Sammelinfo) oder in der Form einer Informationsvorlage beantwortet, obliegt seinem eigenen Ermessen. Hat die Frage eine Angelegenheit zum Gegenstand, die zu den wichtigen Angelegenheiten nach § 62 Abs. 2 gehört, so liegt es nahe, die Antwort in eine ausführliche Informationsvorlage einzubetten.

TOP 4.2. Abarbeitung der Anfragen des Ortschaftsrates Vorlage: IV-0061/2012

Zu TOP 3 – Einwohnerfragestunde Anfrage Herr Gossert

Frau Müller bittet darum, dass die Beantwortung (Informationsschreiben vom 20.06.2012) an Herrn Gossert auch den Mitgliedern des OR mitgeteilt wird.

Stellungnahme:

Auszug aus dem Anschreiben an Herrn Werner Gossert vom 20.06.2012:

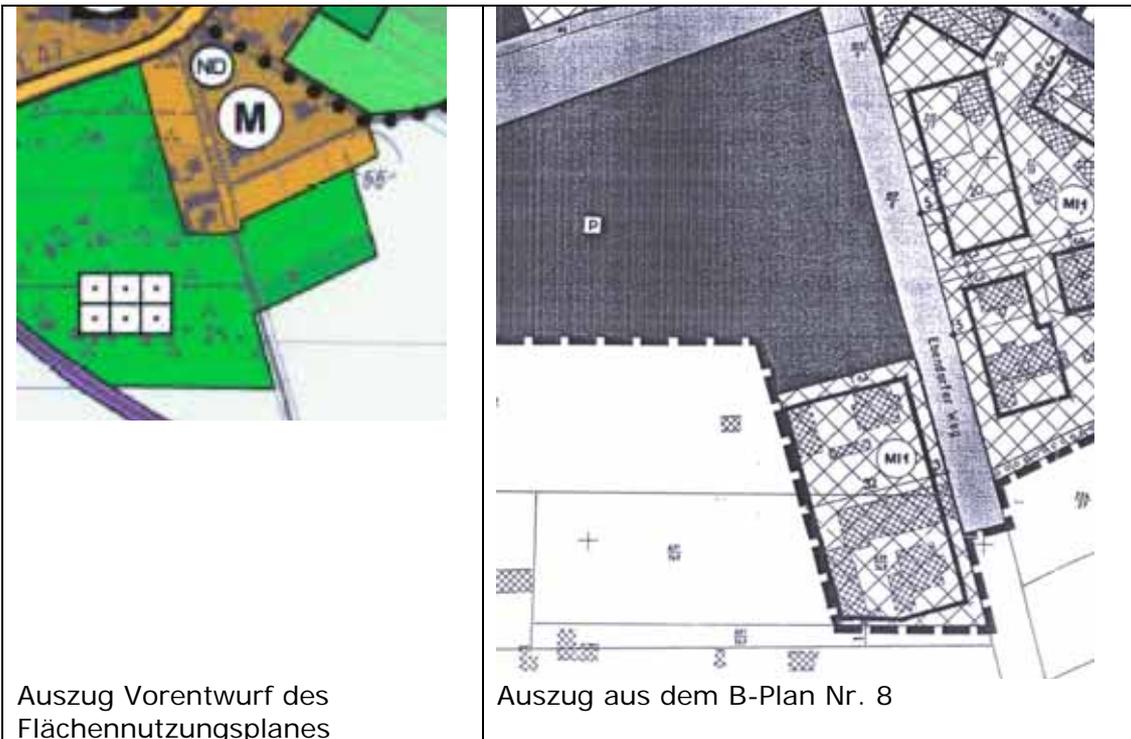
„...im Rahmen der oben benannten Sitzung äußerten Sie sich zur Thematik „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben, mit ihren Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Lt. Niederschrift „... finden Sie es nicht genehm, dass das Gebiet der Gartenanlage als Baufläche im Flächennutzungsplan aufgeführt wird.“

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planungen integrierendes Bodennutzungskonzept. Er zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf und beschreibt diese in der Begründung. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Grundzüge können dann mit Hilfe von

Bebauungsplänen weiterentwickelt und ausformuliert werden.

Die maßgeblichen Flächen befinden sich unmittelbar am Ebendorfer Weg (westlich), der künftige Flächennutzungsplan stellt hier eine gemischte Baufläche dar.

Aus dieser Planung allein lässt sich grundsätzlich kein Baurecht ableiten, vielmehr ist auf den Bebauungsplan Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf abzustellen. Dieser setzt bislang eine private Grünfläche fest. Die Umsetzung eines Bauvorhabens ist daher nur möglich, sofern die Bebauungsplanung geändert wird. Auch hierzu schreibt der Gesetzgeber (Baugesetzbuch) ein Verfahren vor, welches neben der Beratung in den gemeindlichen Gremien (abschließende Entscheidung des Gemeinderates) auch die Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet.



Der Vollständigkeit halber wird darauf hinweisen, dass sowohl im Rahmen der Bauausschusssitzung am 07.05.2012 als auch durch den Ortschaftsrat Meitzendorf am 15.05.2012 eine Rücknahme der im Vorentwurf ausgewiesenen Baufläche westlich des Ebendorfer Weges nicht bestätigt wurde. Folglich ist die Ausweisung innerhalb der Flächennutzungsplanung weiterhin aufrechtzuerhalten. ...“

Zu TOP 12 – Flächennutzungsplan

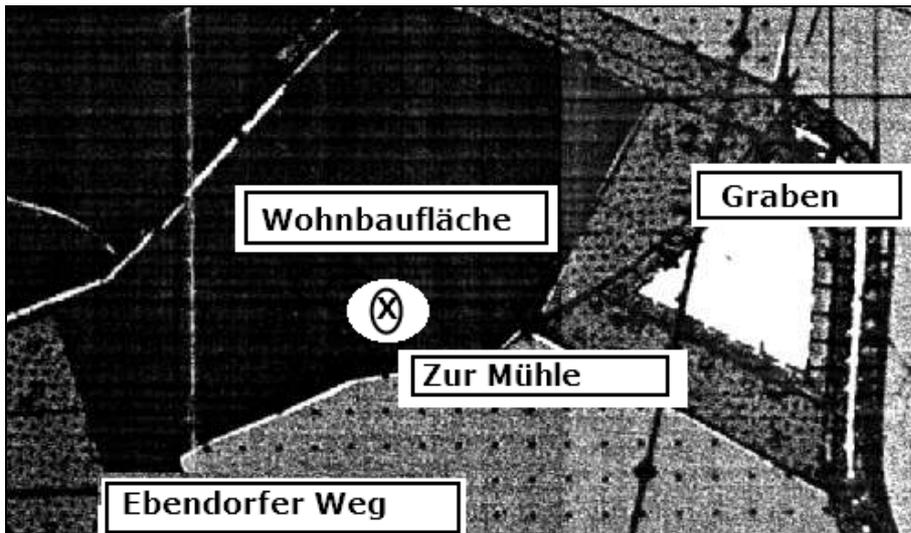
Frau Müller gibt diesbezüglich einen Ortsplanauszug ab mit der Frage warum das dort eingezeichnete Grundstück nicht im FNP aufgeführt ist?

Stellungnahme zur Anfrage

Die dargestellte Fläche ist auch weiterhin Bestandteil der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes, es erfolgte lediglich eine Anpassung der Bodennutzung. Bislang ist, analog der sich nördlich anschließenden Flächen bis hin zum Graben, eine Ausweisung als Wohnbaufläche zu verzeichnen. Bedingt durch den Bedarfsrückgang und auch aufgrund der ökologisch hochwertigen Grünfläche ist hier eine künftige Bodennutzung als Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung vorgesehen.

Im Übrigen befindet sich der nördlich als Baufläche ausgewiesene Bereich bereits innerhalb der Vorbehaltsfläche für Hochwasserschutz.

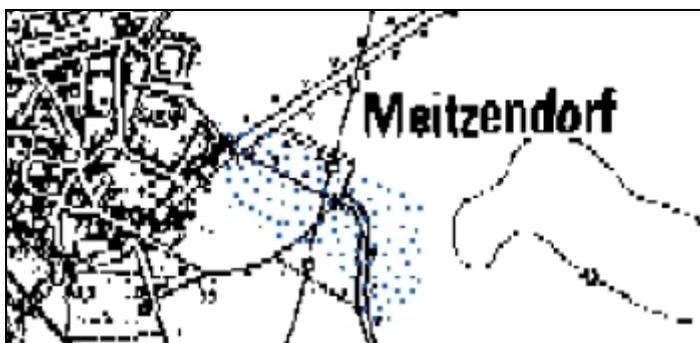
Auszug FNP – Meitzendorf



Auszug Vorentwurfsfassung – Barleben / Ortschaft Meitzendorf



Auszug Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz



TOP 6. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen, Anregungen und Anträge

Anfrage Frau Dorendorf:

Das gemeindeeigene Grundstück, gegenüber der Pension wurde laut Stellungnahme von der Größe für einen Bolzplatz ausreichen.

Ist diese Fläche jedoch von der Form und Lage geeignet um einen Bolzplatz zu bauen?

Stellungnahme zur Anfrage

Entgegen einer früheren Information vom Januar 2012 reicht das im Eigentum der Gemeinde befindliche Flurstück 13/41 in der Flur 4 für die Errichtung eines Bolzplatzes definitiv nicht aus. Es besitzt nur eine Größe von 1182 m² und ist als Dreieck gegensätzlich zugeschnitten.

Realisierbar ist das Vorhaben daher nur unter Einbeziehung des nördlich angrenzenden Nachbarflurstücks 13/27 mit 4985 m² Grundfläche.

Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zu prüfen. Zu diesem Zwecke wurde beim Landkreis Börde, Fachdienst Bauordnung ein Antrag auf Vorbescheid zur Neuanlage eines Bolzplatzes gestellt (Bauvoranfrage).

Gleichzeitig ist vorgesehen, die Nutzungsart im Rahmen des Verfahrens zur Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes zweckbestimmend auszuweisen.

Weiterhin wird die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 vorschlagen, finanzielle Mittel zum Grunderwerb für das Flurstück 13/27 einzustellen.

TOP 6.1. Anfrage Frau Huß - Spielplatz Drosselsteig

Frau Huß fragt nach, was mit den fehlenden Spielgeräten dort ist? Die wurden immer noch nicht ersetzt. Weiterhin bemängelt sie den ganzen Zustand des Spielplatzes.

Stellungnahme zur Anfrage/Anregung

Die fehlende Rutsche wurde aus Gründen mangelnder Sicherheit abgebaut. Es ist vorgesehen noch in diesem Jahr ein neues Spielgerät aufzustellen.

Entsprechend dem Hinweis zum Pflegezustand wurde abgestimmt, die Pflege- und Reinigungsgänge regelmäßig und ohne längere Unterbrechungen durchzuführen:

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Nutzung des neuen öffentlichen Spielplatzes am Birkenweg mit seinen vielfältigen Spielmöglichkeiten hingewiesen

TOP 6.2. Anfrage Herr Büchner - Pflege auf dem Sportplatz

Herr Büchner möchte von der Verwaltung wissen, wer ist für die Pflege auf dem Sportplatz um das Spielfeld herum zuständig? (bei den Bänken)

Stellungnahme zur Anfrage

Die Zuständige für die Seitenstreifen auf dem Sportplatz in Meitzendorf liegt beim Verein „FSV Barleben 1911 e.V.“

Dieser ist mehrfach durch die Verwaltung zur Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit aufgefordert worden. Erst die Androhung der Vergabe der Mähleistung an Dritte inkl. der Folge, dass die geldlichen Forderungen des Dritten dem Verein in Rechnung gestellt worden wären, war zielführend. Der Verein wurde tätig und hat selbst ein Unternehmen gebunden und sicherte der Verwaltung zu, dass die Seitenbereiche zukünftig in einem ordnungsgemäßen Zustand bleiben. Weiterhin hat der Verein mit Herrn Ernst Hadrich eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen, der die Platzpflege bzw. Pflege der Seitenstreifen abschließend regelt.

In der 30. KW wurde mit Mitarbeitern des Wirtschaftshofes erörtert, dass die ordnungsgemäße Pflege des Sportplatzes sehr wichtig ist und die Gremien der Gemeinde ein hohes Augenmerk darauf legen. So wurde vereinbart, dass sofort nach Bekanntwerden der nicht ordnungsgemäßen Pflege eine Benachrichtigung an das zuständige Fachamt erfolgt, welches sich des erneuten Verstoßes annehmen und die Klärung des Sachverhaltes erwirken wird.

TOP 6.3. Antrag Herr Hiller - Änderung Straßenschild

Herr Hiller stellt den Antrag, das Verkehrsschild 206 (Halt! Stopp!) am Bahnübergang Hinter den Hecken in Richtung Papenstieg gegen das Verkehrsschild 205 (Vorfahrt gewähren!) auszutauschen.

Stellungnahme zur Anregung

Die Straße Hintern Hecken schließt an die K 1167 an. Verantwortlich für die Beschilderung zur Vorfahrtsregelung ist immer der Baulastträger der übergeordneten Straße. In diesem Falle der Landkreis. Die Anregung wurde an den Landkreis, hier Eigenbetrieb Straßenbau- und Unterhaltung weitergeleitet.

TOP 6.4. Anfrage Frau Müller - Hecke schneiden in der Vogelbreite (Regenrückhalte-

becken)

Frau Müller fragt an, ob die Hecke (Sträucher) am Regenrückhaltebecken in der Vogelbreite beschnitten werden können. Da die Sicht vom Meisenweg her sehr eingeschränkt ist.

Stellungnahme zur Anfrage:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist hier ein Rückschnitt der Anpflanzungen nicht notwendig. Die Straßen Meisenweg und Vogelbreite befinden sich in einer 30-Zone mit der Vorfahrtsregel rechts vor links. Für den Kraftfahrer aus dem Meisenweg kommend befindet sich das Regenrückhaltebecken auf der linken Seite. Der von links kommende Kraftfahrer hat an die Kreuzung so heranzufahren, dass es möglich ist die Vorfahrt zu gewähren. Für eine 30-Zone sind die Sichtverhältnisse ausreichend. Jedoch sollten die Anpflanzungen nicht größere Ausmaße annehmen.

Ein Rückschnitt wird zum gegebenen Zeitpunkt veranlasst.